



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Verkehr  
Innovation und Technologie  
Abteilung ST4-Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik  
Stubenring 1  
1011 Wien  
per e-mail: [st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at)

**ZI. 13/1 06/57**

**GZ 170.031/0002-II/ST4/2006**

**BG, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (28. KFG-Novelle), und das  
Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) geändert werden**

**Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet zu jenen Bestimmungen, die einer Modifikation bzw Klarstellung bedürfen, folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Artikel 1 28. KFG-Novelle**

##### § 11 Abs 9:

§ 11 Abs 9 2. Satz KFG in der Fassung nach der 28. KFG-Novelle normiert:

*„Die mit der Probeentnahme und mit der Untersuchung (Überprüfung) verbundenen Kosten hat derjenige zu tragen, auf dessen Rechnung der beprobte Betrieb oder das Fahrzeug im Sinne des Abs 6 geführt wird. Die Kosten sind von der Behörde, der die Beprobung zuzurechnen ist, mit Bescheid vorzuschreiben, wobei die Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, auch ohne Vorliegen der dort angeführten Voraussetzungen zulässig ist.“*

§ 57 AVG normiert, dass dann auf ein Ermittlungsverfahren verzichtet werden kann, wenn es um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab handelt. Der Verzicht auf die Voraussetzungen des § 57 AVG bedeutet, dass auch auf diesen Maßstab für die Höhe dieser Geldleistung verzichtet wird.

Das bedeutet, dass selbst wenn kein gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehender Maßstab für die Bestimmung der Kosten besteht, solche von der Behörde festgelegt werden können. Der Behörde wäre somit die Möglichkeit geschaffen, eine reine Ermessensentscheidung zu treffen. Dies entspricht nicht dem Rechtsschutzgedanken.

Vorgeschlagen wird daher, auf die Voraussetzungen des § 57 AVG insofern, als die Geldleistung nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab vorgeschrieben werden muss, nicht zu verzichten, da dies der Behörde weniger Raum für eine reine Ermessensentscheidung bieten würde und sohin dem Rechtsschutzgedanken Rechnung trägt.

#### § 30a Abs 7:

Der zweite Satz des § 30a Abs 7 KFG in der Fassung der 28. KFG-Novelle lautet:

*„Die Sperre gegen Abänderung ist dieser Stelle ohne unnötigen Aufschub elektronisch mitzuteilen, wenn dies in der Genehmigungsdatenbank vermerkt ist.“*

Aus legistischer Sicht und zur besseren Verständlichkeit empfiehlt sich hier die Wendung:

*„Bei Vermerk der Sperre gegen Abänderung ist dies dieser Stelle ohne unnötigen Aufschub elektronisch mitzuteilen.“*

Durch diese Wendung kommt der Wille des Gesetzgebers deutlicher zum Ausdruck.

#### § 34a KFG: „Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Fahrzeugen aus auslaufenden Serien:

§ 34a Abs 1 2. Satz KFG normiert, dass im Antrag auf Ausnahmegenehmigung die technischen oder wirtschaftlichen Gründe für den Antrag anzuführen sind. Gleichzeitig normiert § 34a Abs 3 Z 1 KFG, dass die Ausnahmegenehmigung nur dann erteilt wird, wenn dringende wirtschaftliche oder technische Gründe vorliegen.

Diese Formulierung lässt sehr viel Interpretationsspielraum offen. Für den Rechtsanwender ist es nur schwer nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Behörde letztendlich ihre Entscheidung trifft. Schließlich wird der Behörde ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Dies entspricht nicht dem Rechtsschutzgedanken.

Vorgeschlagen wird, die Kriterien, nämlich die maßgeblichen technischen und wirtschaftlichen Gründe näher zu konkretisieren. Hierbei würde sich eine demonstrative Aufzählung in einem eigens einzufügenden Absatz § 34a Abs 8 KFG anbieten.

Es wird daher vorgeschlagen mittels einer beispielhaften Aufzählung klarzustellen, beim Vorliegen welcher wirtschaftlicher oder technischer Gründe davon ausgegangen werden kann, dass dem Antrag stattgegeben wird.

Der noch einzufügende § 34 Abs 8 KFG könnte folgendermaßen eingeleitet werden: *„Beim Vorliegen folgender wirtschaftlicher oder technischer Gründe ist dem Antrag jedenfalls stattzugeben...“* Es müsste dann die eben erwähnte demonstrative Aufzählung folgen.

Aus gesetzes technischer Sicht bietet sich zur Klarstellung und zur besseren Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender eine Umformulierung des § 34a Abs 3 KFG an. Der § 34a Abs 3 KFG in der Fassung des Gesetzesentwurfes enthält in seinem ersten Teil eine Aufzählung in drei Ziffern von positiven Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Im zweiten Teil des § 34a Abs 3 KFG in der Fassung des Gesetzesentwurfes sind drei Negativvoraussetzungen aufgezählt, bei deren Vorliegen eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 34a Abs 3 KFG 1. Teil enthält zum einen die Regelung: *„Die Ausnahmegenehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn 1. dringende wirtschaftliche oder technische Gründe vorliegen“* und weiters im zweiten Teil die Regelung, *„die Ausnahmegenehmigung darf ... nicht erteilt werden, wenn keine ausreichende Begründung vorliegt“*.

Aus legistischer Sicht erscheint der doppelte Verweis auf eine ausreichende Begründung nicht erforderlich und sollte der Einfachheit halber weggelassen werden. Vorgeschlagen wird, dass der Passus *„wenn keine ausreichende Begründung vorliegt“* einfach weggelassen wird.

Die zweite Negativvoraussetzung im 2. Teil des § 34a Abs 3 KFG ist, dass die Erteilung der Ausnahmegenehmigung den Schutzziele der unter Z 2 genannten Bestimmungen nicht entgegenstehen darf. Es empfiehlt sich, diesen Teil in die Z 2 des § 34a Abs 3 KFG zu integrieren, da derselbe Themenbereich angesprochen ist.

Die dritte Negativvoraussetzung im 2. Teil des § 34a Abs 3 KFG, nämlich die Voraussetzung, dass dem Antragsteller durch die Erteilung nicht ein nicht gerechtfertigter Wettbewerbsvorteil verschafft werden darf, sollte sodann in einer noch einzufügenden Z 4 des § 34a Abs 3 KFG angeführt sein.

Somit wären alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in der ziffernmäßigen Aufzählung enthalten und die Genehmigungserfordernisse in bezug auf die einschlägigen EU-Richtlinien oder die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder die aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen in einer Ziffer zusammengefasst.

§ 34a Abs 3 KFG hätte demgemäss nunmehr zu lauten:

*„(3) Die Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn*  
*1. dringende wirtschaftliche oder technische Gründe vorliegen,*  
*2. die einschlägigen EU-Richtlinien oder die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder die aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen*

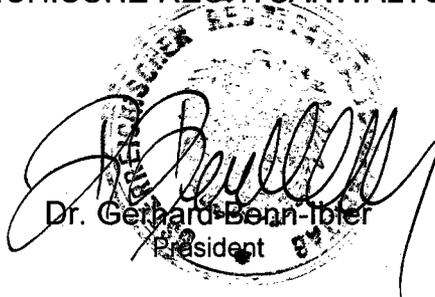
- Verordnungen eine Ausnahmegenehmigung zulassen und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht den Schutzziele dieser Bestimmungen entgegensteht,*
- 3. die sich aufgrund dieser Bestimmungen ergebende zulässige Anzahl an Fahrzeugen, für die eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt wird, nicht überschritten wird und*
  - 4. die Erteilung der Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller nicht einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschaffen würde.“*

Soweit die Erläuterungen bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikation des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 4. April 2006

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerhard Benn-Idter  
Präsident